

Die Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Elternstimme in Prävention und Suchthilfe e.V. (BAG-EPS) legt mit Beschluss vom 5.9.2025 folgende Beitragsordnung fest:

## **Beitragsordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Beschlüsse über die Änderungen der Beitragsordnung gelten ab der Beschlussfassung.

### **§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit**

- (1) Die festgesetzten Beträge werden im folgenden Geschäftsjahr als Jahresbeitrag in Rechnung gestellt.
- (2) Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres; die Beiträge sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind auf ein vom Verein benanntes Konto oder über ein vom Verein zugelassenes zu entrichten. Beiträge als Barzahlungen sind nicht möglich.

### **§ 3 Beiträge und Gebühren**

- (1) Es werden folgende Mitgliedsbeiträge erhoben:
  - a. Ordentliche Mitglieder: 20,00 € p.a.
  - b. Fördermitglieder entrichten einen Förderbeitrag von mind. 50,00 € p.a.
- (2) Sonderregelungen zur Beitragsfälligkeit:
  - a. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr entfällt, wenn der Beitritt nach dem 30.09. erfolgt.
  - b. Änderungen der Adressdaten des Rechnungsempfängers (Name, Rechnungsanschrift, E-mail) sind dem Verein verpflichtend mitzuteilen.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

### **§ 4 Beitragsbefreiung**

- (1) Sonderregelungen zur Beitragsbefreiung aufgrund von Härtefällen können auf Antrag vom Vorstand beschlossen werden.